

## Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 41  
28. Oktober 2014  
Jahrgang 41

### Sonderausgabe

### Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 431 bis 432

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholung der Bezirksvertretungswahl Meiderich/Beeck in Stimmbezirk 1002 der Stadt Duisburg am 23. November 2014**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 die Wiederholung der Bezirksvertretungswahl Meiderich/Beeck in Stimmbezirk 1002 beschlossen. Der Termin für diese Wiederholungswahl ist der 23.11.2014.

Gewählt wird auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses der Kommunalwahl vom 25.05.2014. Nur wer zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung in dem o. g. Stimmbezirk erfüllt und keine Briefwahl für die ursprüngliche Wahl am 25.05.2014 beantragt hat, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Duisburg zur Wiederholungswahl im Stimmbezirk 1002 wird in der Zeit von

#### **Montag, dem 03.11. bis Freitag, dem 07.11.2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Wahlberechtigte in der **Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckplatz 1, Zimmer 12, 47198 Duisburg (DU-Homburg)** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten

von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wiederholungswahl am 23.11.2014 hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (03.11. - 07.11.2014) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02.11.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die bereits für die ursprüngliche Wahl am 25.05.2014 einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 21. November 2014, 18.00 Uhr beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die plötzliche Erkrankung (ärztliches Attest) noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckplatz 1,

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Zimmer 12, 47198 Duisburg  
(DU-Homberg) gestellt werden.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, per Fax (0203/283-5012), elektronisch (per E-Mail an [briefwahl@stadt-duisburg.de](mailto:briefwahl@stadt-duisburg.de)) oder bei Vorsprache im Bezirksamt Meiderich (Bürgerservice) oder im Bezirksamt Homberg (Zimmer 12) beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er hierzu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl (22.11.2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierfür ist grundsätzlich eine persönliche Vorsprache in der Briefwahlstelle im Bezirksamt Homberg (Zimmer 12) erforderlich.

Wer einen Wahlschein hat, kann wie folgt an der Wahl teilnehmen:

- a) Bei der Wiederholungswahl ist die persönliche Stimmabgabe **im Urnenwahllokal unter Vorlage des eigenen Wahlscheins zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis** möglich.
- b) Bei der Wahl ist die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die **Wiederholungswahl** folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen grünen Stimmzettel des Stimmbezirks für die Wahl der Bezirksvertretung,
- b) einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
- c) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass den Erfordernissen einer geheimen Wahl entsprochen werden kann.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel

eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die/der Wähler/in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem entsprechenden Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 24. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister

Link

*Auskunft erteilt:  
Frau Opitz  
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*